

waren. Bezüglich des zweiten Theiles jener Gesetzesbestimmung durften aber Rekurrenten süglich von einer Beschwerde so lange absehen, als nicht dritten Personen, wie dies nunmehr durch den Regierungsbeschluß vom 4. Oktober 1876 geschehen, die Befugniß zum Schneiden der Rohre wirklich ertheilt wurde, indem vorher eine die Verfassung verletzende Thatsache nicht vorlag. Was aber jenen Beschluß betrifft, so waren Rekurrenten nicht gezwungen, sofort gegen denselben den Refurs an das Bundesgericht zu ergreifen, sondern befugt, vorerst diejenigen Rechtsmittel zu erschöpfen, welche ihnen die kantonale Gesetzgebung an die Hand gab, und muß daher die in Art. 59 des citirten Bundesgesetzes eingeräumte Refursfrist als gewahrt angesehen werden, da die Beschwerde hierorts innerhalb sechzig Tagen nach Eröffnung des Entscheides des luzernischen Obergerichtes eingereicht worden ist.

3. Dagegen kann der Refurs, wenigstens zur Zeit, materiell nicht als begründet erachtet werden. Rekurrenten stützen ihr Begehren darauf, daß sie Eigenthümer desjenigen Schilfes seien, welches abzuschneiden die Regierung von Luzern den Fischern bewilligt hat. Allein die Richtigkeit dieser Eigenthumsansprache ist bestritten und nicht bewiesen. So lange aber dieser Punkt nicht zu Gunsten der Rekurrenten festgestellt ist, hat das Bundesgericht keine Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob die recurirten Schlußnahmen des Regierungsrathes und des Obergerichtes einen verfassungswidrigen Eingriff in das Eigenthum enthalten, und wird es daher Sache der Rekurrenten sein, zunächst den Nachweis für ihr behauptetes Privatrecht auf dem Wege des ordentlichen Civilprozesses zu erbringen.

4. Wenn Rekurrenten schließlich noch geltend machen, daß sie durch die angefochtenen Schlußnahmen aus dem Besitze verdrängt und ihre Stellung als Kläger sehr erschwert werde, so ist hingegen zu entgegnen, einerseits, daß auch für ihren bisherigen Besitz ein Beweis nicht erbracht ist, und andererseits, daß Verfügungen kantonaler Behörden, welche bloß auf Besitzesfragen sich beziehen, jedenfalls nur dann wegen verfassungswidriger Verletzung des Eigenthumes an das Bundesgericht recurirt werden können, wenn darin ein willkürlicher Besitzesentzug unbestrittenen Eigenthumes

einer Partei liegt, wovon nach dem oben Gesagten in concreto keine Rede ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Beschwerde ist zur Zeit abgewiesen.

53. Urtheil vom 26. Mai 1877 in Sachen
der Wasch- und Badanstalt Winterthur.

A. Die unter der Firma „Wasch- und Badanstalt in Winterthur“ bestehende Aktiengesellschaft besitzt an genanntem Orte Gebäulichkeiten im Affekuranzwerthe von 159 000 Fr. Gemäß Art. 137 litt. c. des zürch. Gemeindegesetzes vom 20. April 1875, welcher lautet: „An die übrigen Gemeindelasten sind steuerpflichtig: ... c. Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde befindlichen Grundeigenthums,“ wurde dieselbe daher von der Stadtgemeinde Winterthur für jene Summe in Besteuerung gezogen, wogegen sie die Appellation an den Bezirks- und Regierungsrath ergriff, jedoch ohne Erfolg. Der regierungsräthliche Entscheld vom 11./23. November v. J., durch welchen die Appellation lehtinstanzlich abgewiesen wurde, beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Der Art. 137 litt. c. leg. cit. begründe die Steuerpflicht für das in einer Gemeinde liegende Grundeigenthum einer Aktiengesellschaft für dessen vollen Werth, d. h. ohne Abzug weder der Aktien, noch von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen, seien dieselben grundversichert oder nicht. Die Ansicht der Appellantin, daß nur außer der Domizilgemeinde der Gesellschaft liegendes Grundeigenthum und zwar unter Abrechnung darauf haftender Passiven steuerpflichtig wäre, sei unrichtig. Die in Frage stehende Gesetzesbestimmung stehe auch im Einklange mit Art. 19 der Staatsverfassung. Einerseits sei durch eben diesen Artikel, Abs. 5, die Ordnung der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden der Gesetzgebung zugewiesen, andererseits haben nach Abs. 1 desselben Artikels alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizu-

tragen. Ein Besteuerungsmodus im Sinne der Appellation würde geradezu zur wenigstens theilweisen Steuerbefreiung der Aktiengesellschaften führen.

B. Die Bad- und Waschanstalt führte gegen diesen Entscheid beim Bundesgerichte Beschwerde und verlangte, daß derselbe als verfassungswidrig und auch im Widerspruche stehend mit Art. 132 und 145 des Gemeindegesetzes aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens führte sie an: Um die Steuerforderung der Stadt Winterthur richtig zu finden, müsse dem Gemeindegesetz eine solche Interpretation gegeben werden, welche dasselbe als verfassungswidrig erscheinen lasse. Die Verfassung des Kantons Zürich kenne nur die direkte Vermögens- und Einkommenssteuer, von einer Grundsteuer sei überall nicht die Rede. Auch das Gemeindegesetz spreche nur von Vermögens-, Haushaltungs- und Mannssteuer und lege das Staatssteuerregister zu Grunde. Die Bestimmung des §. 137 litt. c. könne also nur den Sinn haben, daß Gesellschaften, welche für ein gleich großes Vermögen die Staatssteuer bezahlen, ihre Liegenschaften in der Gemeinde zu versteuern haben, wo sie sich befinden. Wo nun, wie bei der Rekurrentin, effektiv kein Vermögen vorhanden sei und folgerichtig ein Ansat in das Staatssteuerregister nicht aufgenommen werden könne, dürfe auch die Gemeinde nicht eine Steuer erheben, welche nicht als eine Vermögens-, sondern als Grundsteuer qualifizirt werden müßte. Die Bad- und Waschanstalt habe nämlich Passiven im Betrage von 217 650 Fr., und seitdem dieselbe bestehe, haben die Aktionäre nie einen Rappen Zins erhalten, weil die Einnahmen knapp ausreichen zur Bestreitung der Betriebsausgaben.

C. Die Regierung des Kantons Zürich bemerkte in ihrer Bernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug: Daß der recurrierte Beschluß nicht mit dem Gemeindegesetz in Widerspruch stehe, gehe schon aus den Erwägungen desselben hervor. Was die Verfassung betreffe, so seien die maßgebenden Bestimmungen in Art. 19 enthalten, welche sagen:

„L e m m a 1. Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.“

„L e m m a 5. Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur

proportional in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen wird die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet.“

Innerhalb dieser Beschränkungen sei also die Gesetzgebung für die Gemeindesteuern völlig frei, namentlich in Bezug auf die Wahl der Steuerarten. Aus der frühern Gesetzgebung seien in das neue Gemeindegesetz herübergekommen die Haushaltungs- und die Mannssteuer, von denen der Art. 19 der Verfassung nicht spreche, trotzdem sie damals schon bestanden haben. Wollte ein Gemeindegesetz eine förmliche Grundsteuer einführen, so stehe der Durchführung ebenfalls nicht etwa der Umstand entgegen, daß ihr Name nicht in Art. 19 der Verfassung enthalten sei. Die positive Bestimmung des §. 137 litt. c. des Gemeindegesetzes besteuere nun das Grundeigenthum in Händen einer Aktiengesellschaft anders als wenn es in Händen eines juristisch verschieden konstruirten Steuersubjektes liege; es sei eine spezifische Besteuerung des Grundeigenthums der Aktiengesellschaften zu Gemeindesteuerzwecken gesetzlich zugelassen, beziehungsweise vorgeschrieben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht dem Bundesgerichte, wie dasselbe schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, nicht zu, Verfügungen kantonaler Behörden wegen unrichtiger Anwendung kantonaler Gesetze aufzuheben oder abzuändern. Die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege unterstellen dessen Beurtheilung lediglich Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sowie betreffend Verletzungen von Konkordaten und Staatsverträgen (Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des cit. Bundesgesetzes) räumen aber den Bundesbehörden mit Bezug auf Streitigkeiten betreffend die Anwendung und Auslegung kantonaler Gesetze keinerlei Kompetenzen ein. Es kann daher im vorliegenden Falle hierorts einzig die Frage geprüft werden, ob der recurrierte Entscheid des zürcherischen Regierungsrathes gegen Art. 19 der zürcherischen Staatsverfassung verstoße; dagegen fällt die Frage, ob jener Entscheid mit Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes in Widerspruch stehe, ohne Weiteres außer Betracht.

2. Nun enthält der Art. 19 der zürcherischen Kantonsverfassung

bezüglich der Gemeindesteuern lediglich die von der zürcherischen Regierung in ihrer Vernehmlassung hervorgehobenen, Fakt. C. wörtlich aufgeführten Bestimmungen. Nach denselben ist aber bezüglich der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden in der Verfassung einzig der Grundsatz ausgesprochen, daß das Vermögen an die Gemeindefasten nur proportional in Anspruch genommen werden dürfe; dagegen ist die Verlegung der Gemeindesteuern vollständig der Gesetzgebung überlassen, so daß durchaus kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegensteht, für Gemeindezwecke eine Grundsteuer einzuführen und speziell das Grundeigenthum der Aktiengesellschaften einer solchen Steuer zu unterwerfen. Insbesondere kann auch keine Rede davon sein, daß der an der Spitze des Art. 19 stehende allgemeine Satz: „Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindefasten beizutragen,“ die Gesetzgebung hindere, den Gemeinden in größerem oder geringerem Umfange das Recht der Besteuerung der in ihrem Gebiete befindlichen Grundstücke einzuräumen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

54. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Strehler.

A. Der wegen Verschwendung unter staatlicher Vormundschaft stehende Rekurrent, geb. 1844, wurde, nachdem er einige Zeit in Irrenanstalten gewesen, von den Vormundschaftsbehörden, Gemeindevorstand Hittnau und Bezirksrath Pfäfers, erst in die Zwangsarbeitsanstalt Ralsrain und sodann in diejenige von Uetikon verbracht, um zu verhüten, „daß sein bedeutendes Vermögen nicht trotz der Vormundschaft durch ihn zu Grunde gerichtet werde und er selbst ins Zuchthaus komme.“

Gegenüber rekurrirte Strehler an den zürcherischen Regierungsrath; allein dieser wies die Beschwerde am 21. April d. J. ab, da sich aus dem Berichte der Vormundschaftsbehörden und des Vormundes ergebe, daß Strehler ein leichtsinniger, verkommener,

und zu Verbrechen geneigter Mensch sei und daher die Vormundschaftsbehörden mit Recht einfach auf §. 341 des priv. r. Gesb. sich berufen, indem eine gehörige Vorsorge für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Bögglings und für sein Vermögen nur durch eine Maßregel, wie die getroffene, möglich sei.

B. Mit Rekurschrift vom 19. Mai d. J. verlangte Strehler beim Bundesgerichte Aufhebung dieses Beschlusses und Anordnung seiner Freilassung, indem seine Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt Uetikon eine Verlegung der in Art. 7 der zürcherischen Verfassung garantirten persönlichen Freiheit enthalte und eine Maßregel sei, zu welcher die Behörden absolut kein Recht gehabt haben. Nach der gegenwärtigen zürcherischen Gesetzgebung sei eine solche zwangsweise Versorgung nur gegen liederliche Almosenempfänger zulässig; nun besitze er, Rekurrent, aber ein Vermögen von 80 000 Fr. und sei daher keine Voraussetz. vorhanden, daß er dem Armengute zur Last fallen werde. Die Berufung auf Art. 341 priv. Gesb. sei ganz unrichtig. Derselbe laute: „Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Bögglings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der Unmündigen verpflichtet, für die gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung, und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Bögglinge wie ein Vater zu sorgen.“ Daß dieser Paragraph auf den vorliegenden Fall nicht passe, sei von vornherein klar, während gegenüber Art. 7 der Verfassung unzweifelhaft eine bestimmte gesetzliche Vorschrift verlangt werden müsse.

C. Die Regierung von Zürich entgegnete in ihrer Vernehmlassung, die Unterbringung des Strehler in einer Zwangsarbeitsanstalt sei keine verfassungswidrige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese Anordnung sei vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des zürcherischen Privatrechtes (§. 341 und 372 litt. d.) erfolgt und die einzige Maßregel gewesen, um die wegen Verschwendung über den völlig verkommenen Menschen verhängte Vormundschaft nicht illusorisch werden zu lassen. — Die richtige Anwendung der Kantonalgesetzgebung unterliege übrigens bloß der Aussicht der kantonalen Behörden.